

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Thore Stein, Fraktion der AfD**

**Auflagen für Freiluftveranstaltungen in Mecklenburg-Vorpommern  
und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

1. Welche Auflagen und Gebote liegen laut Kenntnis der Landesregierung für die Abhaltung von Festivals, Freiluftkonzerten und anderen Veranstaltungen in der freien Natur vor?

Öffentliche Veranstaltungen bedürfen – abhängig vom Veranstaltungsgegenstand – einer oder mehrerer Genehmigungen. Danach unterliegen Veranstaltungen den Vorschriften des Ordnungsrechts, hier insbesondere der Versammlungsstättenverordnung (VstättVO M-V). In der Regel hat der Veranstalter zu der Veranstaltung ein Sicherheitskonzept zu erstellen beziehungsweise erstellen zu lassen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Daraus folgen in der Regel durch die zuständige örtliche Ordnungsbehörde jeweils einzelfallbezogen Auflagen zur Durchführung der Veranstaltung (Teilnehmerinnen beziehungsweise Teilnehmer, Zeiten usw.) und deren Sicherheitsvorschriften, hier insbesondere zur Bereithaltung von beispielsweise Fluchtwegen, Sicherheitskräften, Sanitäterinnen respektive Sanitätern. Soweit die Veranstaltung tatsächlich „in der freien Natur“ stattfinden soll, bedarf es unter Umständen einer vorausgelagerten naturschutzfachlichen Genehmigung, bezogen auf den gewählten Veranstaltungsort. Sofern es sich um genehmigungspflichtige Vorhaben im bauordnungsrechtlichen Sinne handelt, kann gemäß § 72 Absatz 3 der Landesbauordnung die Baugenehmigung unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erteilt werden. Zudem könnten in den entsprechenden Einzelfällen auch Regelungen der VstättVO M-V greifen. Welche dies sein könnten, hängt vom Einzelfall ab und kann pauschal nicht beantwortet werden. Die Einzelfallentscheidungen treffen die unteren Bauaufsichtsbehörden.

2. Wie viele Freiluftveranstaltungen fanden nach Kenntnis der Landesregierung in den letzten fünf Jahren in Mecklenburg-Vorpommern in, in der Nähe oder angrenzend an nationalen Naturlandschaften, Naturschutzgebieten, Naturparks, Nationalparks, Vogelschutzgebieten, Biosphärenreservaten, Landschaftsschutzgebieten und/oder Naturmonumenten statt (bitte nach Schutzgebiet und Jahr aufführen)?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten und Kenntnisse vor.

3. Sind nach Kenntnis der Landesregierung in den letzten fünf Jahren durch Freiluftveranstaltungen Tiere zu Schaden gekommen oder seltene Pflanzenarten vernichtet worden?
  - a) Wenn ja, welche?
  - b) Wenn ja, wo?
  - c) Welche Konsequenzen gab es für die Veranstalter in diesen Fällen?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten und Kenntnisse vor.

4. Für das Psychedelic Experience Festival 2023 bei Gallin und Weisin wurde durch die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Das Festival fand trotz eines unmittelbar am Festivalgelände brütenden Rotmilanpaares statt. Auf welcher Grundlage des Naturschutzes wurde die Ausnahmegenehmigung erteilt?

Die Ausnahmegenehmigung wurde auf der Grundlage von § 45 Absatz 7 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilt.

5. Wurden in den letzten fünf Jahren ähnliche Ausnahmegenehmigungen für Freiluftveranstaltungen erteilt?
  - a) Wenn ja, wie viele Veranstaltungen waren es (bitte namentlich aufführen)?
  - b) Was waren in diesen Fällen in der Vergangenheit die Begründungen für die Ausnahmegenehmigungen?

6. Wurden in den letzten fünf Jahren Freiluftveranstaltungen in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund von Natur- und Umweltschutzbedenken verlegt, verboten bzw. abgesagt?
  - a) Wenn ja, welche und wann?
  - b) Wenn ja, aus welchen Gründen?

Die Fragen 5, a) und b) sowie 6, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Hierzu liegen der Landesregierung jeweils keine Daten und Kenntnisse vor.